

STATUTEN

des Elternvereins am Sperlgymnasium

Bundesgymnasium und Wirtschaftskundliches Bundesrealgymnasium
1020 Wien, Kleine Sperlgaße 4 | ZVR: 379500804

§ 1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

1) Der Verein führt den Namen: Elternverein am Sperlgymnasium

2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das ganze Gebiet der Republik Österreich.

§ 2 ZWECK DES ELTERNVEREINES

1) Der Elternverein hat die Aufgabe, die Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu vertreten und die notwendige Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule zu unterstützen, insbesondere:

a) die Wahrnehmung aller dem Elternverein gemäß den Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes zustehenden Rechte und Mitsprachemöglichkeiten

b) die Unterstützung der Eltern und Obsorgeberechtigten bei der Geltendmachung der ihnen nach dem Schulunterrichtsgesetz zustehenden Rechte

c) an der Verwirklichung der Aufgaben der österreichischen Schulen im Sinne der Schulorganisation mitzuwirken

d) das Verständnis der Eltern für die von der Schule durchgeführte und zu leistende Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu vertiefen

e) die erzieherischen Maßnahmen des Elternhauses mit denen der Schule abzustimmen

f) Bedürftige SchülerInnen gelegentlich zu unterstützen

g) über den unmittelbaren Schulbereich hinausgehende Interessen der SchülerInnen (Sicherung von Schulwegen, Umgebung, Freizeitmöglichkeiten, etc.) zu unterstützen

h) Veranstaltung informativer, bildender, gesellschaftlicher und ähnlicher Art abzuhalten bzw. zu fördern

i) die für Unterrichts- und Erziehungszwecke verfügbaren Einrichtungen der Schule im Einvernehmen mit der Schulleitung und den Lehrern und erforderlichenfalls mit der zuständigen Schulbehörde auszugestalten

2) Von der Tätigkeit des Elternvereines sind ausgeschlossen:

a) Ausübung schulbehördlicher Befugnisse

b) parteipolitische Angelegenheiten

c) regelmäßige Fürsorgetätigkeit

3) Der Elternverein ist nicht auf Gewinn gerichtet.

§ 3 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES

1) Als ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes dienen:

- Veranstaltungen der verschiedensten Art
- Versammlungen
- Gesellige Zusammenkünfte
- Herausgabe eines Mitteilungsblattes
- Diskussionsabende und sonstige Veranstaltungen

2) Die erforderlichen materiellen Mittel (Geld und Sachleistungen) werden aufgebracht durch:

- Beiträge der Mitglieder
- Geld- und Sachspenden
- Warenabgabe
- Subventionen
- Werbung jeglicher Art
- Sponsoring
- Abhaltung von Veranstaltungen
- Zinserträge
- Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen

3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jährlich in der Mitgliederversammlung festgesetzt.

4) An derselben Schule entrichten die Mitglieder den Mitgliedsbeitrag unabhängig von der Zahl der diese Schule besuchenden SchülerInnen nur einmal.

5) Mitglieder, die Mitgliedsbeiträge auch an Elternvereine an anderen öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen zu leisten haben, entrichten den Mitgliedsbeitrag in der Höhe des zur Zahl dieser Schule aliquoten Anteils.

6) Der Elternausschuss kann in berücksichtigungswerten Fällen Vereinsmitglieder von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise für jeweils ein Schuljahr befreien.

§ 4 VERWENDUNG DER MITTEL

Die materiellen Mittel des Vereines sind in erster Linie für die folgenden Zwecke einzusetzen, dies unter Beachtung der Regeln der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit:

1) Die Unterstützung finanziell minderbemittelter SchülerInnen, um diesen die Teilnahme an besonderen Schulveranstaltungen zu ermöglichen, wobei sich das Ausmaß der Unterstützung nach den Einkommensverhältnissen der Eltern richtet.

2) Die Unterstützung von Schulveranstaltungen unter besonderer Rücksichtnahme auf möglichst große Breitenwirkung und Angemessenheit.

3) Die Unterstützung der Teilnahme von einzelnen SchülerInnen oder Schülergruppen an Sport- oder anderen Veranstaltungen, durch welche die Schule und deren Leistungen positiv nach außen präsentiert werden.

4) Teilweise oder vollständige Übernahme der Kosten zur Ausgestaltung der Schule oder von Unterrichtshilfsmitteln.

5) Finanzierung von SchülerInnen-Ehrengeschenke für besondere Leistungen.

Die Mitglieder des Elternvereines oder des Leitungsorganes dürfen keine Zuwendungen

aus Mitteln des Vereines erhalten.

Alle Ausgaben sind durch das Leitungsorgan zu bestätigen, für Überweisungen sind der Obmann, im Verhinderungsfall der Obmannstellvertreter sowie der Kassier zeichnungsberechtigt.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

1) Mitglieder können nur physische Personen werden und zwar ausschließlich alle Eltern der SchülerInnen.

Für den Begriff des Obsorgeberechtigten sind die Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes sowie des bürgerlichen Rechtes anzuwenden. Steht das Erziehungsrecht mehreren Personen zu, so haben sie nur ein Stimmrecht. Der Mitgliedsbeitrag ist nur einmal zu bezahlen.

2) Vor der Konstituierung des Vereines erfolgt die Aufnahme der Mitglieder durch die Proponenten, nach der Konstituierung durch den Elternausschuss.

3) Die Mitgliedschaft erlischt in jedem Fall, ungeachtet der an anderer Stelle dieser Statuten normierten Gründe, wenn das jeweilige Kind aus der Schule ausscheidet; bei gewählten Funktionären in diesem Fall jedoch erst mit Ablauf der Funktionsperiode.

4) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.

5) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die den Verein vor allem durch Zahlungen eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.

6) Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein dazu ernannt werden.

§ 6 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1) Über die Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder entscheidet das Leitungsorgan mit einfacher Mehrheit. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Leitungsorgans durch die Mitgliederversammlung.

§ 7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung oder Ausschluss; weiters, wie an anderer Stelle bereits ausgeführt, dann, wenn das jeweilige Kind aus der Schule ausscheidet.

2) Der freiwillige Austritt ist jeweils am 1. eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig und erfolgt durch schriftliche Anzeige an das Leitungsorgan.

Für die Rechtzeitigkeit der Mitteilung ist der Tag der Postaufgabe maßgeblich. Er entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.

3) Die Streichung eines Mitglieds kann das Leitungsorgan vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung länger als vier Monate mit der Zahlung von Mitglieds- oder sonstigen Beiträgen im Rückstand ist.

Die Streichung entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Streichungszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.

4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Leitungsorgan nur aus wichtigen Gründen und mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Als wichtige Gründe gelten:

- grobe Verstöße gegen die Statuten
- unehrenhaftes oder anstößiges Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereines
- Rückstand bei Bezahlung der Mitgliedsbeiträge
- grobe Verletzung von Mitgliedspflichten

5) Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung eine Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedschaft ruht.

6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den unter Absatz 4) genannten Gründen von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Leitungsorgans mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

§ 8 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen; sie sind weiters berechtigt, an den Mitgliederversammlungen des Vereines mit beschließender Stimme teilzunehmen, sie genießen weiters das aktive und passive Wahlrecht und können insbesondere auch in den Elternausschuss gewählt werden.

2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zwecks des Vereines leiden könnten.

Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und zu befolgen. Sie sind zur pünktlichen Bezahlung der Mitgliedsbeiträge und der sonstigen Beiträge gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung verpflichtet.

§ 9 VEREINSJAHR

Das Vereinsjahr beginnt mit dem ersten Schultag eines jeden Schuljahres und endet am jeweils letzten Tag vor dem ersten Schultag des nachfolgenden Schuljahres.

§ 10 VEREINSORGANE

1) Organe des Vereines sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Elternausschuss
- das Leitungsorgan
- die Rechnungsprüfer
- das Schiedsgericht

2) Die Mitglieder des Leitungsorgans, des Elternausschusses, die Rechnungsprüfer und die Mitglieder des Schiedsgerichtes verrichten ihre Tätigkeit ehrenamtlich; sie erhalten

Ersatz für ihre nachgewiesenen Barauslagen zur ordnungsgemäßen Verrichtung ihrer statutenmäßigen Tätigkeiten.

§ 11 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich in der Regel im Oktober, spätestens jedoch zehn Wochen nach Beginn des Schuljahres statt.

2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist

- auf Beschluss des Leitungsorgans
- auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung
- auf schriftlichen Antrag von zumindest einem Zehntel der Mitglieder oder
- auf Verlangen der Rechnungsprüfer

einzuberufen.

3) Sowohl zu den ordentlichen als auch den außerordentlichen Mitgliederversammlungen muss das Leitungsorgan alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder an die bekannt gegebene Faxnummer oder Emailadresse einladen.

4) Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich, mittels Telefax oder Email beim Leitungsorgan eingebracht werden

5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

6) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder berechtigt; pro Kind entfällt eine Stimme.

7) Die Übertragung des Stimmrechtes im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist ohne Angabe von Gründen möglich.

8) Die Mitgliederversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder oder deren bevollmächtigten Vertreter beschlussfähig.

Ist die Mitgliederversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Mitgliederversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt. Eine solche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

9) Für Wahlen und Beschlüsse in der Mitgliederversammlung ist in der Regel die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Eine qualifizierte Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen ist erforderlich für Beschlüsse über Darlehens- oder Kreditaufnahme durch den Verein, Beschlüsse über Statutenänderungen, Beschlüsse über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern sowie über den Beschluss zur Auflösung des Vereines.

10) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.

§ 12 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des Elternausschusses über das abgelaufene Vereinsjahr
- Wahl des Leitungsorgans, der RechnungsprüferInnen sowie von zwei VertreterInnen und drei StellvertreterInnen in den Schulgemeinschaftsausschuss für die Dauer eines Jahres
- Entgegennahme des Berichtes des Kassiers nach Anhörung der Rechnungsprüfer über die Geldgebarung und Beschlussfassung der Anträge sowie Entlastung des Leitungsorgans
- Beschlussfassung über Anträge des Elternausschusses
- Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge der Vereinsmitglieder
- Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages für das jeweilige Schuljahr
- Beschlussfassung über Änderungen der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Elternvereines
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vorher schriftlich beim Leitungsorgan eingebracht wurden
- Beschlussfassung über sonstige Anträge von Mitgliedern, wenn die Behandlung dieser Anträge von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen verlangt wird
- Beschlussfassung über den Voranschlag
- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein
- Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Vereinsmitgliedern
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Themen
- Beschlussfassung über Aufnahme von Krediten, Darlehen oder sonstiger Verpflichtungsgeschäfte
- Abschluss von ein- oder zweiseitigen Rechtsgeschäften über eine Summe von mehr als € 2.000,--.

§ 13 ELTERNAUSSCHUSS

- 1) Die Geschäfte des Elternvereines werden, soweit sie nicht von der Mitgliederversammlung oder dem Leitungsorgan wahrgenommen werden, vom Elternausschuss besorgt.
- 2) Der Elternausschuss besteht aus dem Leitungsorgan und den Klassenelternvertretern.
- 3) Es sollte nach Möglichkeit jede Klasse von einem Klassenelternvertreter vertreten sein; pro Klasse ist aber nur ein Vertreter stimmberechtigt.
- 4) Der Schulleiter und die von der Lehrerkonferenz gewählten Vertreter der Lehrer können jeweils über Einladung an den Sitzungen des Elternausschusses in beratender Funktion teilnehmen. Ebenso können auch andere Personen zur fachlichen Beratung eingeladen werden.
- 5) Der Obmann (deren Stellvertreter) beruft die Sitzungen des Elternausschusses schriftlich ein und leitet sie; der Elternausschuss ist auch einzuberufen, wenn mindestens fünf Mitglieder dies schriftlich verlangen.
- 6) Der Elternausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

7) Der Elternausschuss ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig; bei Nichtanwesenheit zumindest der Hälfte der Mitglieder kann der Elternvereinsobmann 15 Minuten nach Eröffnung der Sitzung der Beschlussfähigkeit erklären.

8) Der Elternausschuss kann mit der Durchführung bestimmter Aufgaben (Veranstaltungen und dergleichen) auch Vereinsmitglieder betrauen, die nicht dem Elternausschuss angehören.

9) Der Elternausschuss entscheidet über Anträge, die über jene Beträge hinausreichen, welche in § 15 (2) dem Leitungsorgan zugewiesen werden; jedoch bis zu einer Höchstgrenze von € 2.000,--.

§ 14 LEITUNGSORGAN

1) Das Leitungsorgan besteht aus sechs Personen, das sind der Obmann, der Obmannstellvertreter, der Schriftführer, der Schriftführerstellvertreter, der Kassier und der Kassierstellvertreter.

2) Das Leitungsorgan wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Vereinsjahres gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig. Die Funktionsperiode des Leitungsorgans dauert jedenfalls bis zur Wahl eines neuen Leitungsorgans.

3) Das Leitungsorgan hat das Recht, bei Ausscheiden eines Mitglieds an seine Stelle ein anderes wählbares Vereinsmitglied in das Leitungsorgan zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.

Fällt das Leitungsorgan ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt auf unvorhersehbare Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Leitungsorgans einzuberufen.

Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

Das Leitungsorgan wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich, per Fax, Email oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbare Zeit verhindert, darf jedes sonstige Mitglied des Leitungsorgans dieses einberufen.

4) Das Leitungsorgan ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

5) Den Vorsitz im Leitungsorgan führt der Obmann, bei dessen Verhinderung der Obmannstellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten, anwesenden Mitglied des Leitungsorgans.

6) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Mitglieds des Leitungsorgans durch Enthebung (Abberufung) und Rücktritt.

7) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit das gesamte Leitungsorgan oder einzelne dessen Mitglieder ihrer Funktion entheben.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Enthebung sofort oder mit Bestellung eines neuen Leitungsorgans oder eines Mitglieds desselben in Kraft tritt.

8) Mitglieder des Leitungsorgans können jederzeit ihren schriftlichen Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung einzelner Mitglieder ist an das Leitungsorgan, der Rücktritt des gesamten Leitungsorgans an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl oder Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 15 AUFGABEN DES LEITUNGSORGANS

1) Dem Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

2) In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
- Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
- Entscheidung über Ausgaben, Verpflichtungsgeschäfte und Kreditnahmen bis zu einer Summe von € 350,--; wie an anderer Stelle dieser Statuten bestimmt, sind solche Geschäfte über den Betrag von € 350,-- vom Elternausschuss zu entscheiden.

§ 16 BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER MITGLIEDER DES LEITUNGSORGANS

1) Der Obmann vertritt den Verein nach außen; im Falle seiner Verhinderung vertritt der Obmannstellvertreter den Verein, jedoch nur gemeinsam mit einem zweiten Mitglied des Leitungsorgans.

2) Im Innenverhältnis gilt Folgendes:

- der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und in den Sitzungen des Leitungsorgans sowie des Elternausschusses
- bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Leitungsorgans bzw. des Elternausschusses fallen, unter eigener Verantwortung selbständige Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das nach den Statuten zuständige Vereinsorgan
- schriftliche Ausfertigungen des Vereins müssen vom Obmann oder dem Obmannstellvertreter und zusätzlich in Geldangelegenheiten vom Kassier oder Kassierstellvertreter, sonst vom Schriftführer oder Schriftführerstellvertreter gefertigt sein
- rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten oder für ihn zu handeln, können ausschließlich von den im vor anstehenden Punkt genannten Mitgliedern des Leitungsorgans erteilt werden
- der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen; ihm obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und

des Leitungsorgans

- der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich
- der Obmannstellvertreter, der Schriftführerstellvertreter und der Kassierstellvertreter dürfen nur tätig werden, wenn der Obmann, der Schriftführer oder der Kassier verhindert sind; die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen wird dadurch aber nicht berührt

§ 17 TEILNAHME AN ELTERNVEREINSVERSAMMLUNGEN

An den Veranstaltungen und Versammlungen des Elternvereines können jeweils über Einladung des Elternausschusses auch andere Personen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 18 DIE RECHNUNGSPRÜFER

1) Die RechnungsprüferInnen sind zu allen Beratungen des Elternausschusses einzuladen; sie haben beratende, aber keine beschließende Stimme.

Sie dürfen kein anderes Amt im Elternverein bekleiden.

2) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer der Funktionsperiode des Leitungsorgans gewählt, ihre Wiederwahl ist zulässig.

3) Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Mitgliederversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

4) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

5) Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

6) Die Rechnungsprüfer fassen alle ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

7) Im Übrigen geltend für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über das Erlöschen der Funktionsdauer, die Enthebung und den Rücktritt sinngemäß.

§ 19 DAS SCHIEDSGERICHT

1) In allen aus den Vereinsverhältnissen entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil über Aufforderung durch das Leitungsorgan diesem innerhalb von zwei Wochen zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht.

Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit binnen weiterer zwei Wochen ein fünftes ordentliches Vereinsmitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet über den Vorgeschlagenen das Los.

3) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Mitgliederversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

4) Das Schiedsgericht muss vor seiner Entscheidung beiden Streitparteien ausreichend Gehör gewähren. Es fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen, seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 20 DIE FREIWILLIGE AUFLÖSUNG DES VEREINES

1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2) Diese Mitgliederversammlung muss - wenn ein Vereinsvermögen vorhanden ist - auch über die Abwicklung beschließen. Sie muss einen Abwickler berufen und beschließen, an wen der Abwickler das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

3) Das verbleibende Vermögen muss der Abwickler den in § 2 genannten oder soweit dies möglich und erlaubt ist, verwandten Zwecken, sonst zu Zwecken der Sozialhilfe zu führen.

4) Das verbleibende Vermögen darf in keiner wie immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zu Gute kommen.

5) Im Falle einer behördlichen Auflösung fällt das Vermögen nach Abdeckung der Verbindlichkeiten des Vereines an den Schulerhalter.

§ 21 HAFTUNG

1) Die Haftung für Verbindlichkeiten des Vereines sowie die Haftung der Organverwalter und Rechnungsprüfer gegenüber dem Verein richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen des Vereinsgesetzes 2002 in der jeweils geltenden Fassung; darüber hinaus nach den allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.